



## Erste Änderung vom 05. Juni 2024

### Erste Änderung vom 05. Juni 2024 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sustainable Development“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 8. Dezember 2021 (Nr. 31/2022 + 04/2023)

-----

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Geographie sowie Wirtschaftswissenschaften haben gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 05. Juni 2024 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **1. § 3 erhält folgende Fassung:**

###### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Geographie sowie Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

##### **2. § 5 erhält folgende Fassung:**

###### **§ 5 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

##### **3. § 6 erhält folgende Fassung:**

###### **§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen**

(1) Der Masterstudiengang „Sustainable Development“ gliedert sich in die Studienbereiche „Background“, „Core“, „Specialization: Economics“, „Specialization: Human Geography“ oder „Specialization: Physical Geography“, „Methods and Analytics“, „Electives“, „Interdisciplinary“ und „Master Thesis“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Background</b>		<b>6</b>	
Modul der Volkswirtschaftslehre (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	1 Modul je nach Vorkenntnissen*
Introduction to Geography	WP	6	
<b>Core</b>		<b>24</b>	
Sustainable Development Economics	PF	6	
Modul der Volkswirtschaftslehre (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	6	
Globalization and Sustainable Transformation	PF	6	
Global Change / Planetary Boundaries	PF	6	
<b>Specialization: Economics</b>		<b>12</b>	
Challenges to Sustainable Development	WP	6	
Pathways to Sustainable Transformation	WP	6	
Modul der VWL (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
<b>Specialization: Human Geography</b>		<b>0-12</b>	Es muss entweder der Bereich Human Geography oder Physical Geography gewählt werden
Geographies of Sustainable Transformation	WP	6	
Innovation and Knowledge for Sustainable Development	WP	6	
Economic Growth and Sustainability	WP	6	
Space and Policy	WP	6	
<b>Specialization: Physical Geography</b>		<b>0-12</b>	Es muss entweder der Bereich Human Geography oder Physical Geography gewählt werden
Climate Change	WP	6	
Life on Land	WP	6	
Soil and Water Resources	WP	6	
<b>Methods and Analytics</b>		<b>12</b>	
Module der VWL (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Advanced Statistical Methods	WP	6	
Advanced Empirical Social Research Methods	WP	6	
Environmental Modelling	WP	6	
Remote Sensing	WP	6	
<b>Electives</b>		<b>18</b>	
Internship Small	WP	6	
Internship Medium	WP	12	
Research Internship	WP	6	
Key Qualifications	WP	6	
Die nicht in den Bereichen „Specialization: Economics“, „Specialization: Human Geography“, „Specialization: Physical Geography“ und „Methods and Analytics“ gewählten	WP	0-18	

Module			
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-18	
<b>Interdisciplinary</b>		<b>6</b>	
Interdisciplinary Colloquium	PF	6	
<b>Master Thesis</b>		<b>30</b>	
Master Thesis	PF	30	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

\* Über die vorhandenen Vorkenntnisse entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

(3) Studierende sind nach Abschluss des Hintergrundbereichs „Background“ in der Lage, wirtschaftswissenschaftliche oder geographische Grundlagen für die Analyse von Transformationsprozessen aus der jeweils fachfremden Perspektive zu erläutern und anzuwenden.

(4) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Core“ in der Lage, zentrale wirtschaftswissenschaftliche und geographische Konzepte für die Analyse und Gestaltung von Transformationsprozessen zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(5) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Specialization: Economics“ in der Lage, weiterführende wirtschaftswissenschaftliche Konzepte für die anwendungsorientierte Gestaltung von nachhaltigen Transformationsprozessen zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(6) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Specialization: Human Geography“ in der Lage, weiterführende Konzepte der Humangeographie für die Gestaltung von nachhaltigen Transformationsprozessen zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(7) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Specialization: Physical Geography“ in der Lage, weiterführende Konzepte der physischen Geographie für die Gestaltung von nachhaltigen Transformationsprozessen zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(8) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs „Methods and Analytics“ in der Lage, spezifische wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Fragestellungen im Bereich nachhaltiger Transformationsprozesse zu erläutern und anzuwenden.

(9) Studierende sind nach Abschluss des Wahlpflichtbereichs „Electives“ in der Lage, Konzepte und Methoden aus dem Bereich nachhaltiger Transformationsprozesse in einem interdisziplinären bzw. praktischen Kontext zu erläutern, lösungsorientiert anzuwenden und zu reflektieren.

(10) Studierende sind nach Abschluss des Pflichtbereichs „Interdisciplinary“ in der Lage, zentrale Themenfelder im Bereich der Sustainable Development Goals im interdisziplinären Kontext in Form von Präsentationen und fachübergreifenden Diskussionen zu erläutern, zu analysieren und zu reflektieren.

(11) Studierende sind nach Abschluss des Pflichtbereichs „Master Thesis“ in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs zu identifizieren und theoriegeleitet unter Einbeziehung geeigneter Methoden selbstständig zu bearbeiten und darzustellen.

(12) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(13) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(14) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/en/studying/degree-programs/sciences/m-sustainable-development> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(15) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

#### **4. § 8 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihren Fachbereichen und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, die Fachbereiche erkennen die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **5. § 10 erhält folgende Fassung:**

### **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **6. § 11 erhält folgende Fassung:**

### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sustainable Development“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sustainable Development“ sind externe Praxismodule im Studienbereich „Electives“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studienbereich vorgesehenen Module ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Studentisches Engagement im Bereich der universitären Selbstverwaltung, insbesondere auch im Kontext von nachhaltiger Entwicklung, im Umfang von 180 Stunden kann als Profilmodul Key Qualifications mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden. Über die Anrechnung von Leistungen und die hierfür notwendigen einzureichenden Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **7. § 12 erhält folgende Fassung:**

### **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 14 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **8. § 15 erhält folgende Fassung:**

### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

#### **9. § 19 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

#### **10. § 20 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienangabezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Das Angebot der Exportmodule ist in Anlage 4 dargestellt.

#### **11. § 21 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 21 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

#### **12. § 22 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „E-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Projektarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Präsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Portfolios
- Referate

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der Klausuren beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Der Umfang von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt ca. 3.500–8.000 Wörter. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Portfolios beträgt ca. 1.200–8.000 Wörter. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Referates beträgt ca. 3.500–8.000 Wörter. Die Bearbeitungszeit eines Referates beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt ca. 2.000 Wörter. Die Bearbeitungszeit des Praktikumsberichts beträgt ca. 1 Woche (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang der Masterarbeit beträgt ca. 14.000–35.000 Wörter.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(7) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

### **13. § 24 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende

Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

#### **14. § 25 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

#### **15. § 26 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen

Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

#### **16. § 27 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studienleistungen bzw. von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **17. § 28 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module des Studienbereichs Electives werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet. Auch das Modul „Interdisciplinary Colloquium“ im Studienbereich „Interdisciplinary“ wird nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

#### **18. § 30 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

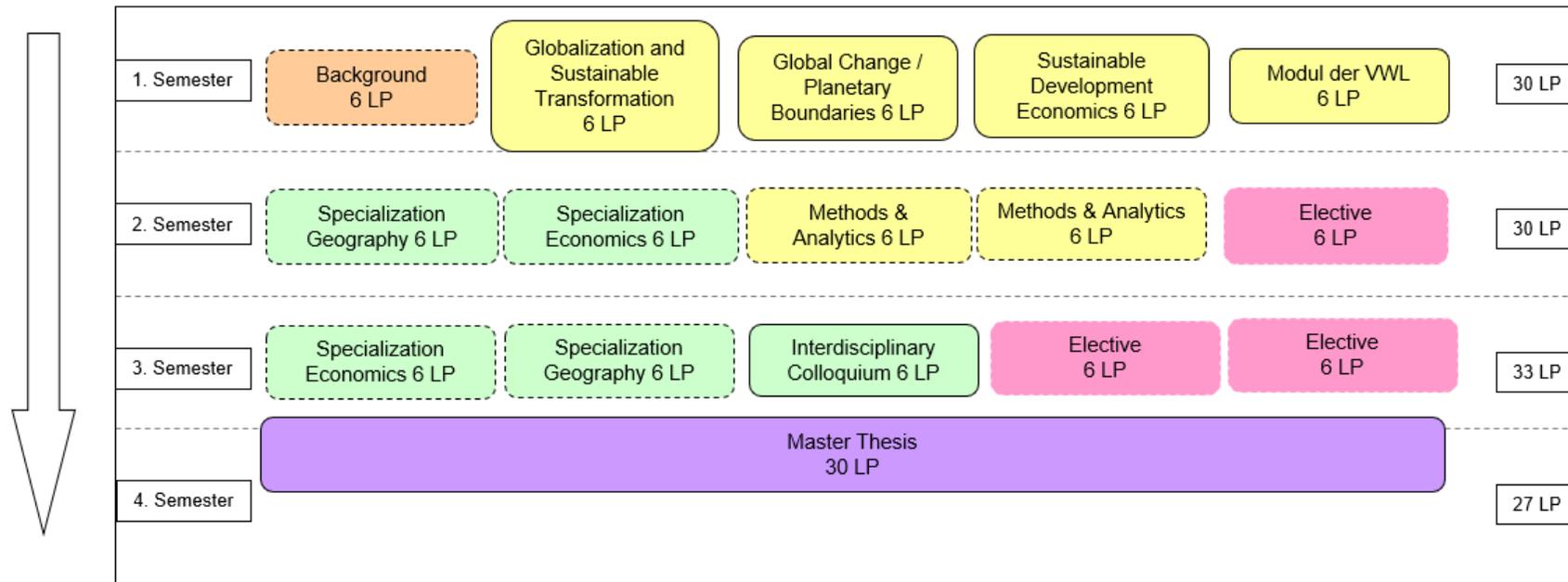
(3) Ein einmaliger Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

19. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

## Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan M.Sc Sustainable Development  
Beginn nur zum Wintersemester möglich



**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Abschluss
Pflichtmodule:					
Wahlpflichtmodule:					

20. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**Anlage 2: Modulliste**

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Introduction to Geography</i>	6	WP	Basis	<p>Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen und verstehen die Interdependenz und den Wandel von Mensch-Umwelt Verhältnissen. Sie erhalten wissenschaftliche Grundlagen der Forschungsperspektiven und Ansätze der beiden Säulen Human- und Physische Geographie. Sie setzen sich systematisch in unterschiedlichen Teilbereichen der Humangeographie (Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Innovationsgeographie, periphere und urbane Räume) und der Physischen Geographie (Biogeographie, Klima-, Boden- und Hydrogeographie) mit fachspezifischen Fragestellungen und theoretischen Konzepten auseinander und können diese auf Problemstellungen nachhaltiger Entwicklung anwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und aktuelle Diskussionen zu präsentieren und die grundlegenden Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini zu benennen. Sie analysieren und bewerten verschiedene Methoden zur Erkenntnis komplexer Zusammenhänge anhand eines konkreten Beispiels. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.</p>	Keine	<p>Studienleistung: 2-6 Präsentationen <i>oder</i> 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Projektarbeit (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)</p> <p>Modulprüfung: Portfolio <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)</p>
<i>Sustainable Development Economics</i>	6	PF	Aufbau	Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage, die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels auf verschiedene gesellschaftliche	Keine	<b>Variante A</b> Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Präsentation (jeweils

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				Dimensionen zu verstehen und Interventionen zur Bekämpfung von Armut, Ungleichheit, Gesundheit, Bildung, Gender und Energie zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Die Studierenden erwerben die methodische Fähigkeit der Wirkungsevaluation, um Interventionen zu analysieren und in eigenen Projekten selbstständig anzuwenden.		auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur  <b>Variante B</b> Studienleistung: 6-8 Worksheets <i>oder</i> Referat (10-30 Minuten) <i>oder</i> Term Paper (2.800-3.500 Wörter) <i>oder</i> Test (30-60 Minuten)  Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur
<i>Globalization and Sustainable Transformation</i>	6	PF	Aufbau	Das Ziel des Moduls besteht in der Vermittlung der humangeographischen Perspektive des raumzeitlichen Wandels von Mensch-Umwelt Verhältnissen, deren Relationalität, Kontextspezifität und Multiskalarität. Durch die Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage darzustellen, in welcher Art und Weise die Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung durch den Einfluss von Prozessen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen geprägt sind, die in enger Wechselbeziehung stehen. Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig Frage- und Problemstellungen zur nachhaltigen Entwicklung theoriegeleitet zu analysieren, zu erklären und in ihren raumbezogenen Wirkungen zu bewerten. Dazu erwerben sie Fähigkeiten zur Problemanalyse, der Anwendung theoretischer und methodischer Ansätze und deren kritischer Reflexion. Die Studierenden erwerben soziale und kommunikative Kompetenzen durch	Keine	Studienleistung: Erfolgreiche Erarbeitung von 4-8 Thesepapieren mit Diskussion <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)  Modulprüfung: Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				Gruppenarbeiten, Präsentationen und Diskussionen. Das interkulturelle Verständnis wird gefördert durch die Erarbeitung von international vergleichenden Fallbeispielen.		
<i>Global Change / Planetary Boundaries</i>	6	PF	Aufbau	<p>Die Studierenden erwerben neben grundsätzlichem Faktenwissen zu Mensch-Umweltbeziehungen ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung geographischer Regionalanalysen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand konkreter Beispiele. In den Regionalanalysen erlangen sie die Fähigkeit, kritische Systemzustände und Kippunkte zu analysieren und zu erkennen sowie kritische Schwellwerte abzuleiten, die durch den anthropogen induzierten Globalen Wandel hervorgerufen werden bzw. in Zukunft eintreten könnten und auf das Gesellschaftssystem rückkoppeln.</p> <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, ein abgegrenztes Thema mit Hilfe grundlegender Regional- und Sachanalyse problemorientiert zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen.</p> <p>Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren, sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, problemorientierte Regionalanalysen selbstständig durchzuführen, zu präsentieren und zu bewerten.</p>	Keine	<p>Studienleistung : Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)</p> <p>Modulprüfung: Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)</p>
<i>Challenges to Sustainable Development</i>	6	WP	Vertiefung	Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage, die spezifischen Herausforderungen von Niedrigeinkommensländern und Exporteuren fossiler Brennstoffe sowie die sozial und wirtschaftlich bedingten Interessenkonflikte darzustellen welche die Umsetzung einer	Keine	<p><b>Variante A</b> Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur</p> <p><b>Variante B</b></p>

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				nachhaltigen Entwicklung blockieren können. Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Trade-Offs in a) den nachhaltigen Entwicklungszielen b) der Normativität in der Nachhaltigkeitsforschung; sie diskutieren die Rolle von Unsicherheiten und politisch-ökonomischen Prozessen.		Studienleistung: 6-8 Worksheets <i>oder</i> Referat (10-30 Minuten) <i>oder</i> Term Paper (2.800-3.500 Wörter) <i>oder</i> Test (30-60 Minuten)  Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur
<i>Pathways to Sustainable Transformation</i>	6	WP	Vertiefung	Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage, empirische Befunde über individuelle Verhaltensänderungen und gesellschaftliche Transformationen zu analysieren und zu bewerten und mit Erkenntnissen aus der Ökonomie, Psychologie, Soziologie und verwandten Disziplinen zu verknüpfen sowie wirtschaftspolitische Maßnahmen und politisch-institutionelle Reformen zu diskutieren.	Keine	<b>Variante A</b> Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur  <b>Variante B</b> Studienleistung: 6-8 Worksheets <i>oder</i> Referat (10-30 Minuten) <i>oder</i> Term Paper (2.800-3.500 Wörter) <i>oder</i> Test (30-60 Minuten)  Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur
<i>Geographies of Sustainable Transformation</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung fachspezifischer Konzepte bei der räumlichen Betrachtung von nachhaltigen Entwicklungs- und sozio-ökologischen Transformationsprozessen und daraus resultierenden Konflikten. Sie sind in der Lage, Projekte zu einer konkreten Problemstellung zu gestalten und durchzuführen. In diesem Kontext können sie raumbezogene Daten erfassen und	Keine	Anwesenheitspflicht  Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> erfolgreiche Erarbeitung von 4-8 Thesenpapieren mit Diskussion <i>oder</i> Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				auswerten, die erhaltenen Ergebnisse interpretieren und daraus wissenschaftliche und/oder politische Aussagen ableiten. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.		Modulprüfung: Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
<i>Innovation and Knowledge for Sustainable Development</i>	6	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für neue Formen von Innovation (soziale und Nachhaltigkeitsinnovation), die für die nachhaltige Transformation auf regionaler, nationaler und globaler Ebene von besonderer Relevanz sind. Sie erwerben fachspezifische Kompetenzen bei der räumlichen Betrachtung von nachhaltigkeitsorientierten Innovationsprozessen. Sie können die Prinzipien der Wissenskoproduktion in der Nachhaltigkeitsforschung benennen und entsprechend handeln. und die Studierenden sind in der Lage, komplexe Wissensdynamiken, deren Multi-Akteurskonstellationen und Multiskalarität zu analysieren und zu evaluieren. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener quantitativer und qualitativer Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen und/oder politischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Keine	Anwesenheitspflicht  Studienleistung : Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> erfolgreiche Erarbeitung von 4-8 Thesenpapieren mit Diskussion <i>oder</i> Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)  Modulprüfung: Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
<i>Economic Growth and Sustainability</i>	6	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung fachspezifischer Konzepte im Bereich der regionalen und nationalen	Keine	Anwesenheitspflicht  Studienleistung:

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				Wachstumsprozesse. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen und/oder politischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.		Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> erfolgreiche Erarbeitung von 4-8 Thesenpapieren mit Diskussion <i>oder</i> Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)  Modulprüfung: Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
<i>Space and Policy</i>	6	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung fachspezifischer Konzepte im Bereich nachhaltiger Raumentwicklungspolitik/ Raumwirtschaftspolitik. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die inhaltliche Ausgestaltung raumentwicklungspolitischer/ raumwirtschaftspolitischer, -planerischer Maßnahmen und Instrumente, die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen und/oder raumentwicklungspolitischen/ raumwirtschaftspolitischen/ raumordnerischen bzw. -planerischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Keine	Anwesenheitspflicht  Studienleistung : Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> erfolgreiche Erarbeitung von 4-8 Thesenpapieren mit Diskussion <i>oder</i> Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)  Modulprüfung: Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
<i>Climate Change</i>	6	WP	Ver- tiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Klimawandel- und -folgenforschung. Einzelne	Keine	Studienleistung : Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				Aspekte sind u.a. das Klimasystem, Klimawandel und Klimafolgen für die ökologischen und sozio-ökonomischen Teilsystem des Klimasystems. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten (insbesondere klimarelevante Zeitreihen sowie zukünftige Modell-Projektionen), die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.		von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)  Modulprüfung: Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
<i>Life on Land</i>	6	WP	Ver- tiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Biodiversitätsforschung. Einzelne Aspekte sind z.B. Pflanze-Umwelt Beziehungen, organismische Verbreitungsmuster, ökologische Prozesse, und ökosystemare Dienstleistungen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Keine	Anwesenheitspflicht  Studienleistung: Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation) (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)  Modulprüfung: Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
<i>Soil and Water Resources</i>	6	WP	Ver- tiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umwelthydrologie oder angewandten Bodenwissenschaften. Einzelne Aspekte sind u.a. Bodenhydrologie, prozessorientierte Einzugsgebietsmodellierung, Wasserwirtschaft	Keine	Anwesenheitspflicht  Studienleistungen : Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation) (jeweils

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				und Gewässergüte. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.		auch als Gruppenarbeit möglich)  Modulprüfung: Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
<i>Advanced Statistical Methods</i>	6	WP	Aufbau	Ziel des Moduls ist die Vermittlung von komplexeren statistischen Methoden, vor allem multiple und nichtlineare Regressionen, Umgang mit räumlichen Daten, Zeitreihen und Panelanalysen. Die Studierenden können komplexe statistische Verfahren selbstständig auswählen, durchführen und die Ergebnisse interpretieren. Anhand eines eigenen Projektes werden praktische Erfahrungen mit statistischen Analysen gesammelt.	Keine	Studienleistungen : Erfolgreiche Bearbeitung eines Projektes mit Präsentation (15-60 Minuten) <i>und</i> Verschriftlichung (1.100-1.800 Wörter) (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)  Modulprüfung: Klausur
<i>Advanced Empirical Social Research Methods</i>	6	WP	Aufbau	Im Rahmen dieses Moduls erarbeiten sich die Studierenden ein weiterführendes methodisches und wissenschaftstheoretisches Verständnis der empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung. Neben wichtigen theoretischen und konzeptionellen Grundlagen erarbeiten sie sich ein vertiefendes Spektrum an verschiedenen Methoden und diskutieren die Triangulation von Methoden in Bezug auf die komplexen Fragestellungen der nachhaltigen Entwicklung und bringen sie zur Anwendung. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoriegeleitet wissenschaftliche empirische Fragestellung auszuarbeiten, ein empirisches	Keine	Studienleistungen : Erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben <i>und</i> Präsentation (15-60 Minuten) (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)  Modulprüfung: Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> s Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				Forschungsdesign zur Analyse zu entwickeln, die Ergebnisse zu interpretieren und zu präsentieren.		
<i>Environmental Modelling</i>	6	WP	Aufbau	Im Rahmen dieses Moduls setzen sich die Studierenden vertieft mit Geographischen Informationssystemen sowie räumlicher Modellierung (Prozessmodelle und/oder maschinelle Lernverfahren) auseinander und erwerben damit verbundene methodische Kompetenzen. Ein Schwerpunkt wird auf die operationelle Analyse mit Hilfe von GIS-Modulen gelegt, die über einfache Skriptsprachen (insbesondere R und Python) verbunden werden. Sie sind in der Lage, die genannten Systeme einzusetzen, um Daten zu analysieren und zu modellieren. Durch ein problembasiertes Lernkonzept erwerben sie zudem Kompetenzen im Projektmanagement, der Fortschrittskontrolle sowie der Präsentation von Ergebnissen.	Keine	Studienleistung : Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation (15-60 Minuten) (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)  Modulprüfung: Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
<i>Remote Sensing</i>	6	WP	Aufbau	Im Rahmen des Moduls trainieren die Studierende diverse Methoden der Fernerkundung anhand konkreter Fragestellungen und erwerben die damit verbundenen Kompetenzen im Bereich der Geodatenverarbeitung und Analyse. Das Modul ist in vier Bereiche untergliedert: Im ersten Teil werden zunächst die Grundlagen der Fernerkundung erarbeitet und dabei sowohl optische passive (Multi-/ Hyperspektralfern-erkundung) als auch aktive (LiDAR) Datenquellen berücksichtigt. Anschließend stehen im zweiten Teil Vegetationsindizes und Zeitreihenanalysen im Vordergrund. Im dritten Teil fokussiert der Kurs schließlich auf Landnutzungsklassifikationen, bevor im vierten Teil die Vorhersage von Atmosphären- und	Keine	Studienleistung : Feldarbeit mit Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation (15-60 Minuten) (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)  Modulprüfung: Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				Biodiversitätsparametern durch maschinelle Lernverfahren den Kurs abrundet. Im Rahmen des Moduls werden sowohl Fachkompetenzen im Bereich der Fernerkundung als auch methodische Kompetenzen im Bereich der automatisierten Geodatenverarbeitung und -analyse (v. a. mittels R und Python) sowie der Geographischen Informationssysteme (v. a. mittels QGIS) trainiert. Praktische Problemlösungskompetenzen werden im Kontext von Übungsaufgaben geschult.		
<i>Internship Small</i>	6	WP	Praxis	Die Studierenden sind in der Lage das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anzuwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums zu erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen.	Keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 5  Unbenotetes Modul
<i>Internship Medium</i>	12	WP	Praxis	Die Studierenden sind in der Lage das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anzuwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums zu erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen.	Keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 5  Unbenotetes Modul
<i>Research Internship</i>	6	WP	Praxis	Die Studierenden sind in der Lage, das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen wissenschaftlichen Berufsfeld anzuwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen zu erwerben,	Keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 5  Unbenotetes Modul

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums zu erlangen, Kontakte zu potenziellen Forschungsgruppen zu knüpfen und ggf. Daten und Methoden für die Masterarbeit zu erheben bzw. zu erproben		
<i>Key Qualifications</i>	6	WP	Profil	Die Studierenden erwerben überfachliche oder berufsfeldorientierte Kompetenzen. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	Keine	Modulprüfung: Portfolio  Unbenotetes Modul
<i>Interdisciplinary Colloquium</i>	6	PF	Ver- tiefung	Nach der Teilnahme an der Modulveranstaltung sind die Studierenden in der Lage, eine kritische, interdisziplinäre Auseinandersetzung mit theoretischen Modellen und methodischen Ansätzen in den Fachgebieten zu entwickeln. Die Studierenden fördern ihre Präsentations- und Argumentationsfähigkeiten in einer interdisziplinären Gruppe. Die Studierenden reflektieren normative Implikationen ihrer Forschung auf der Grundlage von Umweltethik, Gerechtigkeitstheorien oder Zukunftsethik.	Keine	Studienleistung: Diskussion einer Präsentation  Modulprüfung: Präsentation  Unbenotetes Modul
<i>Master Thesis</i>	30	PF	Ab- schluss	Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas aus dem Bereich der nachhaltigen Entwicklung innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren	Mind. 60 LP	Modulprüfung: Masterarbeit

## 21. § 3 erhält folgende Fassung:

### Anlage 3: Importmodulliste

(1) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(2) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(3) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung in den Fachbereichsräten über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>Studienbereich</b>	<b>Background</b>	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Institutionenökonomie	6

<b>Studienbereich</b>	<b>Core</b>	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Wirtschaftswissenschaften (FB 02)	Economic Policy	6

Studiengang M.Sc. Economics and Institutions		
--	--	--

<b>Studienbereich</b>	<b>Specialization: Economics</b>	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Wirtschaftswissenschaften (FB 02)	Seminar on Economic Policy	6
Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Economics of Political Institutions	6

<b>Studienbereich</b>	<b>Methods &amp; Analytics</b>	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Wirtschaftswissenschaften (FB 02)	Empirical Economics	6
Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Applied Institutional Economics	6

<b>Studienbereich</b>	<b>Electives</b>	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsgeographie		
Studiengang M.Sc. Physische Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang M.Sc. Economics and Institutions		
Wirtschaftswissenschaften (FB 02)	Ausgewählte Aspekte der Betriebswirtschaftslehre für Fortgeschrittene I	6
Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Ausgewählte Aspekte der Betriebswirtschaftslehre für Fortgeschrittene II	6

## **22. § 3 erhält folgende Fassung:**

### **Anlage 5: Praktikumsordnung**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sustainable Development“ kann ein externes Praktikum absolviert werden. Das Praktikum beinhaltet eine berufsbezogene praktische Tätigkeit in einem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) .

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Internship Small werden 6 LP erworben, durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Internship Medium 12 LP und durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Research Internship 6 LP. Alle drei Module sind unbenotet. Weitere Informationen zu diesen Modulen finden sich in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der detaillierten Modulbeschreibung des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Moduls Internship Medium in zeitliche Abschnitte ist in Ausnahmefällen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstelle den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Sustainable Development“ bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt die oder der Modulbeauftragte die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

#### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Das Praktikum soll einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit Bezug zu nachhaltigen Transformationsprozessen gewähren, den Erwerb berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen ermöglichen und den Übergang zwischen Studium und Beruf erleichtern.

#### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs „Sustainable Development“ aufweisen.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten der oder die Modulbeauftragte, die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Anleitung des Praktikums erfolgt in der Regel durch einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin mit Hochschulabschluss.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums den oder die Modulbeauftragte/n zu konsultieren. Der oder die Modulbeauftragte berät

die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheidet über die Anerkennung der Praktikumsseinrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3.

#### **§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Im Rahmen des Praktikumsmoduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang „Sustainable Development“ ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satzes 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte.

(2) Das Modul Internship Small hat eine Länge von 4 Wochen, das Modul Internship Medium hat eine Länge von 8 Wochen und das Modul Research Internship hat eine Länge von 4 Wochen. Es kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Über die Arbeitszeitregelung ist ein Vertrag gemäß § 7 Abs. 4 abzuschließen.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikumsmodul innerhalb des 3. Fachsemesters zu absolvieren.

#### **§ 5 Anerkennung und Nachweise**

(1) Die oder der Modulbeauftragte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Module Internship Small, Internship Medium oder Research Internship erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsleistungen und Praktikumszeiten bestätigt wird, sowie einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht soll die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen reflektieren und kompetenzorientiert dokumentieren.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten im Praktikum**

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsleistung über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, in der begleitenden Masterarbeit betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

(4) Vor Aufnahme eines Praktikums wird ein Praktikumsvertrag zwischen Studierenden, Universität und Praktikumsstelle geschlossen, der Rechte und Pflichten im Praktikum regelt.

## **Artikel 2**

Die erste Änderung gilt ab Wintersemester 2024/25 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Sustainable Development“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ nach der Prüfungsordnung vom 8. Dezember 2021 in der jeweils gültigen Fassung studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2024/25 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 8. Dezember 2021 in der jeweils gültigen Fassung abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 20.08.2024

gez.

Prof. Dr. Peter Chiffard  
Dekan des Fachbereichs  
Geographie  
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 26.08.2024

gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert  
Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 04.09.2024**